

1549 = 8 Liv.

7

1

Königliche Preussische

Neu=approbirte

Krieges=

ARTICUL.

H. Bor.

261, 29 lb.

H. Bor.  
80.



**S** einer Königl. Majestät in Preussen /rc. aller-  
gnädigst neu approbirte Krieges- Articul, vor die  
Unter-Officirer und Soldaten so wol von Infan-  
terie und Dragouner, als auch Cavallerie und  
Artillerie.

Articulus I.

Ein jeder Soldat/ und wer sich sonst bey denen Regt-  
mentern/ Battailons und Compagnien aufhält/ muß sich ei-  
nes Christlichen und Gottesfürchtigen Wandels beflüssigen /  
alles üppigen und ärgerlichen Lebens sich enthalten / bey  
den Predigten und Gottesdiensten zu gehöriger Zeit sich  
fleißig/ sobald darzu umgeschlagen wird/ einfinden/ und  
solche ohne Ursach nicht versäumen/ sich auch des Miß-  
brauchs des allerheiligsten Namens Gottes und seiner  
Sacramente durch Fluchen und Schwestern bey Straffe des  
Stockhauses / Pfahls/ Episthuthen oder anderer arbiträren  
Straffe gänzlich enthalten.

Artic. II.

Welcher Soldat den allerheiligsten Namen Gottes durch  
Beschwerung der Waffen/ Festmachen oder andere dergleichen  
verbothene Teuffels- Künste und Zaubereyen mißbrauchet /  
Gottes Majestät/ Eigenschaften/ Verdienst und Sacrament/  
oder heiliges geoffenbahrtes Wort lästert/ schmähet und schän-  
det / hat nach göttlichen und weltlichen Gesetzen sein Leben  
verlohren.

Artic. III.

Ein jeder Soldat ist verbunden / zuvörderst Sr. Königl.  
Majestät/ als seinem Oberhaupt und Kriegs- Herrn / ge-  
treu/ hold/ gehorsam und gewärtig zu seyn/ Se. Königl. Maje-  
stät gebühlich zu respectiren und zu ehren / Deroselben und  
Dero

Dero Armee Nutzen und Wohlfahrt zu befördern / dogegen  
allen Schaden und Nothheil abzuwenden / und sich durchaus  
in keinerley gefährliche Berathschlagungen gegen Se. Königl.  
lichen Majestät / Dero Armee, Königreich und Lande finden  
zu lassen / vielmehr wann er etwas schädliches erfahren solte /  
sofort anzusagen / und nicht zu verschweigen / bey Straffe Eh-  
re / Leib und Lebens.

Artic. IV.

Nächst diesem muß auch ein jeder Soldat Sr. Königl. Maj.  
gesamnten commandirenden Generalität als Se. Königl. Maj.  
Selbst / ehren / und keinerley Weise sich Ihnen widersetzen /  
so lieb ihm abermahls seine Ehre / Leib und Leben ist.

Artic. V.

Die Salvegardes und Schuß Briefe so wohl von Sr. Kö-  
nigl. Majestät Selbsten / als auff Ordre von Dero Generalität  
ausgestellt / müssen bey Leib und Lebens Straffe respecti-  
ret werden.

Artic. VI.

So sollen auch alle und jede Unter-Officirer und Solda-  
ten denen Ober-Officirern vom ersten bis zum letzten / sie seyn  
von demselben oder einem andern Regiment / mit allem ge-  
bührenden Respect und Gehorsam begegnen.

Artic. VII.

Welcher Soldat aber derer Ober- auch nach Belegenheit der  
rer Unter-Officirer Amts Commando sich entgegen setzet /  
es sey auch nur mit Worten / oder raisonniren / der selbe soll /  
nach Condition des Beleidigten und der beschaffenen Umstän-  
den / mit dreymahligem Sassen-lauffen belegt ; Wer aber  
zu dem Ende seinen Degen entblößet / oder ander Bewehr  
ziehet / arquebusiret werden.

Artic. VIII.

Alle Schlägereyen und unnöthige Händel werden bey  
Straffe der Spißruthen verbothen / und soll jeder Soldate  
sein Bewehr nicht anders als zur Noth und Gegenwehr  
brauchen ; Wer aber darwider handeln / und vorseylich / er  
sey Unter-Officir oder Gemeiner / seinen Cameraden damit  
ver-

verlegen und beschädigen / oder gar entleiben solte / derselbe wird nach befundenen Umständen und Erkenntniß des Krieges-Rechts an Leib und Leben gestraffet.

Artic. IX.

Insonderheit aber sollen diejenigen / so wohl Unter-Officer als gemeine Soldaten / welche einander vorseztlich und muthwillig zu einem Duell auszufordern sich gelüsten lassen / wenn dabey eine Entleibung erfolgen solte / ohne alle Gnade auffgehängt / die gefährliche Verwundung aber / so in einem solchen Duell geschehen / nach Beschaffenheit der Umstände / mit ewiger Bestungs-Arbeit / oder anderer harten Leibes-Straffe gestraffet werden.

Artic. X.

Das Spielen / es geschehe mit Charten oder Würffeln / wird bey Straffe der Spitzruthen verboten.

Artic. XI.

Welcher Soldate nach dem Zapfen-Schlage sich in seinem Quartier nicht finden läset / soll mit Gassen-Lauffen gestraffet werden.

Artic. XII.

Zur Arbeit / es sey im Felde / Belagerungen oder Garnisonen / muß der Soldat sich willigt und zu rechter Zeit einfinden / bey Straffe des Gassen-Lauffens ; wer sich aber solcher Arbeit / es sey mit Worten oder gar thätlich / widersetzet / hat Leib- und Lebens-Straffe zu gewarten.

Artic. XIII.

Bey besetzter Wache / insonderheit Nacht-schlaffender Zeit / muß niemand unnöthigen Allarm machen ; bey Straffe der Spitzruthen / auch nach Befinden Lebens-Straffe.

Artic. XIV.

Wer die Wache versäumet oder truncken darauff kommt / daß er sie nicht bestellen kan / soll mit Gassen-Lauffen bestraffet werden.

Artic. XV.

Wer auff der Schildwache schläfft / oder gebet vor der Ablösung weg / oder trincket sich so voll / daß er die Wache nicht ver-

ver-

sehen kan / soll / wann es im Felde und bey Belagerungen /  
da man gegen den Feind stehet / geschiehet / arquebusiret / auf-  
ser dem aber / wo dergleichen Gefahr nicht ist / mit dreyßig-  
mahligen Sassen Lauffen gestraffet werden.

Artic. XVI.

Kein Soldate muß sich dem Wacht habenden Officier o-  
der sonst jemand von der Wacht / Sie seyn von Seiner Kö-  
niglichen Majestät oder frembder Potentaten Trouppen / wenn  
Sie mit einander auff Commaudo stehen / in Berrichtungen /  
darzu er commandiret wird / wider setzen / noch sich sonst unge-  
bührlich erzeigen / bey Straffe des Sassen-Lauffens.

Artic. XVII.

Zum Marche und zum Commando auff die gewöhnlichen  
Sammel-Plätze muß sich jedweder Soldat / so bald darzu  
ungeschlagen wird / einfinden / die Zug-Ordnung richtig hal-  
ten / von seiner Fahne sich nicht absentiren und dahinten blei-  
ben / bey Straffe der Spißruthen ; Derjenige Soldat der im  
Lager / in der Festunge / in Quartieren und Guarnison , es sey  
in kleinen oder grossen Städten / eine Viertelstunde ab- oder  
Seit-werts / absonderlich auf Marche , dergestalt betroffen  
würde / daß er mit dem Gesichte sich zurück kehrete / und dar-  
zu keinen Urlaub hat / noch andere redliche Ursachen anzei-  
gen und erweisen kan / soll als ein Deserteur an Leib und Le-  
ben gestraffet werden.

Artic. XVIII.

Welcher Soldat auch / es sey in Schlachten / Scharmüßeln /  
Stürmen / oder bey was Gelegenheit es immer wolle / vor  
dem Feind zuerst die Flucht nimt / und seine Posten / Schild-  
wache / oder andere Herren-Dienste verlässet / ehe und bevor  
er seine Pflicht und Schuldigkeit rechtchaffen erwiesen / soll /  
wofern man seiner wieder habhaft werden kan / sonder alle  
Gnade am Leben gestraffet und arquebusiret werden.

Artic. XIX.

Welcher Soldat aber gar meinediger Weise davon laufft /  
es sey auf Marchen , im Felde / Lager oder Garnisonen / der selbe  
soll / wann er wieder ertappet wird / ohne alle Gnade mit dem

Strang vom Leben zum Tode gebracht werden / ihm auch hier unter keine Entschuldigung zustatten kommen / es mag derselbe mit Gewalt zu Krieges- Diensten gezwungen / von andern darzu verführet / oder solche Desertion zum ersten / zweyten oder drittenmale geschehen seyn / sondern er soll solchensals ohne alle Gnade aufgehangen werden.

Artic. XX.

Kein Soldat soll mit dem Feind mündlich oder schriftlich correspondiren / oder demselben die Losung offenbahren / bey Lebens-Straffe.

Artic. XXI.

Wer zum Feinde überläufft / dessen Mahne soll an Galgen geschlagen / und da er wieder ertappet wird / ohne alle Gnade gehendlet werden.

Artic. XXII.

Alle verdächtige Rottirungen / Zusammenkünffte / Berathschlagungen / seynd bey Leib- und Lebens-Straffe verboten / auch sollen deren Anstifter und Urheber alsofort ohne alle Gnade verurtheilet und executet werden.

Artic. XXIII.

Wer eine Weibes- Person mit Gewalt schändet / desgleichen diejenige / welche das Laster der zwielfachen Ehe mit dem Ehebruch begehen / sollen an Leib und Leben gestraffet werden.

Artic. XXIV.

Welcher Unter-Officier oder gemeiner Soldat ohne Vorwissen seiner Officierer sich mit einer Weibs- Person ehelich versprechen oder verkuppeln solte / derselbe soll an statt der vorhin verordneten Ein- Jährigen Bestungs- Arbeit inskünfftige funffzehnmahl in einem Tage durch zwey hundert Mann die Bassen lauffen / die Weibes- Person aber ein Jahr ins Spinnhaus condemniret seyn / auch solche Zusagen wenn sie gleich eydlich geschehen / und das Frauens- Mensch geschwängert worden / vor null und nichtig erkläret / im Fall aber / da die Priesterliche Copulation würcklich vor sich gegangen / die vorgesezte Straffe verdoppelt werden.

Artic.

Artic. XXV.

Ein jeder Soldat soll sich mit dem Quartier/so ihm nach den  
reihen von Seiner Königlichen Majestät publicirten Ordonnantz  
angewiesen worden / begnügen lassen / und nicht vor sich selbst  
Quartier einnehmen; wer sich aber dawider setzet / als ein  
Meinmacher an Leib und Leben gestraffet werden.

Artic. XXVI.

Welcher Soldat seinen Wirth / Wirthin oder Gesinde  
ungebührlich tractiret / soll auffß schärfste / nach Beschaffen-  
heit der Umstände und Erkenntniß des Krieges / gestraffet  
werden.

Artic. XXVII.

Welcher Soldat sein Gewehr / Waffen und Kleidung / auch  
alles andere / was zur Herren-Mondour gehöret / wegwirfft /  
muthwillig verderbet / verkauffet / versetzet oder außß Spiel bring-  
get / soll das erste und zweyte mahl mit Gassen-Lauffen / das drit-  
temahl aber am Leben gestraffet werden.

Artic. XXVIII.

Welcher Soldate unnöthige Schulden ohne Vorwissen sei-  
ner Officierer machen / und darüber Klage kommen würde / ders-  
selbe soll / wann er solche nicht zu bezahlen vermögend / am Leibe /  
nach dem auch die Schuld ein grosses oder weniges austräget /  
desto härter gestraffet werden.

Artic. XXIX.

Kein Soldat soll einigem Menschen / er sey Seiner Königl.  
Majestät Unterthanen oder nicht / berauben oder mit Gewalt et-  
was nehmen / es sey auf freyer Strasse / im Marchiren durchß  
Land / oder auch in Bestungen / Städten / Dörffern und Lagern /  
bey Leib und nach Befinden Lebens-Straffe.

Artic. XXX.

Alle Diebereyen und gewaltsame Einbrüche sollen ohnnachläß-  
ig am Leben gestraffet werden.

Artic,

Artic. XXXI.

Bei der Musterung soll jeder Soldate sein eigenes / keinesweges aber gelehnt frembdes Gewehr und Mondur haben / bey Straffe der Spißruthen.

Artic. XXXII.

Die Soldaten / so sich zur Musterung vermiethen / sollen des Lebens verlustig seyn.

Artic. XXXIII.

Welcher Soldat öffentlich bey Versammlung des Krieges Volcks um Geld ruffet / soll als ein Meutmacher ohn alle Gnade an Leib und Leben gestraffet werden.

Artic. XXXIV.

Da der Sold / oder auch das Brod / nicht allemahl richtig zu rechter Zeit folgen könnte / sollen Sr. Königlichen Majestät Soldaten dennoch ihre Dienste willig leisten / und gewärtig seyn / daß ihnen alles / so sich nach gehaltenen Abrechnung finden wird / richtig gut gethan werden soll.

Artic. XXXV.

Jedlich und überhaupt ist jeder Soldate verbunden / seines Commandeurs Geboten nachzuleben / und allen öffentlichen un-  
ter Trommel / Pauken und Trompeten angekündigten Geboten und Verbotten bey der darinnen alsdann gesetzten Straffe nachzukommen und gehorsame Folge zu leisten; Wornach sich also jedermanniglich von denen Soldaten gehorsamst zu achten. Signat.  
Berlin; den 1715.

Dr. Wilhelm.

(L.S.)

H. D. 26/17